

Ausbilder-Eignungsverordnung

- Keine amtliche Bekanntmachung -

Ausbilder-Eignungsverordnung

Vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157,700) geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Geltungsbereich

Ausbilder in Gewerbebetrieben, im Bergwesen, in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft und im öffentlichen Dienst haben für die Ausbildung in nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildungsberufen den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß den §§ 2 bis 6 nachzuweisen.

§ 2

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfaßt die Qualifikation zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in folgenden Handlungsfeldern:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflußgrößen auf die Ausbildung,
- c) rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,
- e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

- a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,
- b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation
- c) Praktische Anleitung,
- d) Fördern aktiven Lernens,
- e) Fördern von Handlungskompetenz,
- f) Lernerfolgskontrollen,
- g) Beurteilungsgespräche;

5. Förderung des Lernprozesses:

- a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,
- b) Sichern von Lernerfolgen,
- c) Auswerten der Zwischenprüfungen,
- d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,
- e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,
- f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe:

- a) Kurzvorträge,
- b) Lehrgespräche,
- c) Moderation,
- d) Auswahl und Einsatz von Medien,
- e) Lernen in Gruppen,
- f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluß der Ausbildung:

- a) Vorbereitung auf Prüfungen,
- b) Anmelden zur Prüfung,
- c) Erstellen von Zeugnissen,
- d) Abschluß und Verlängerung der Ausbildung,
- e) Fortbildungsmöglichkeiten,
- f) Mitwirkung an Prüfungen.

§ 3

Nachweis der Qualifikation

(1) Die Qualifikation nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit hat der Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsgespräch zu begründen. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

(5) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

§ 4

Prüfungsausschüsse, Prüfungsordnungen

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuß. § 36 Satz 2 und die §§ 37 und 38 des [Berufsbildungsgesetzes](#) gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung zu erlassen. § 41 Satz 2, 4 und 5 des [Berufsbildungsgesetzes](#) gilt entsprechend.

§ 5

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß er die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach dieser Verordnung durch die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 nachgewiesen hat.

§ 6

Andere Nachweise

(1) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 2 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 3 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung. § 5 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 bis 3 und 5 erforderlichen Nachweis befreien, wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

(4) In Betrieben der Landwirtschaft kann die zuständige Stelle denjenigen von dem nach den §§ 1 bis 3 und 5 erforderlichen Nachweis befreien, der seine Kinder, seine Enkel seine Geschwister oder deren Kinder in Berufen der Landwirtschaft ausbilden will, wenn er an einem Lehrgang teilgenommen hat, in dem dem § 2 entsprechende Kenntnisse vermittelt wurden. Der Lehrgang soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Die zuständige Stelle kann die Befreiung vom Eignungsnachweis nach den Sätzen 1 und 2 ablehnen oder auf Ausbildungsabschnitte begrenzen, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich eine ausreichende Zahl freier Ausbildungsplätze angeboten wird, bei denen die Ausbilder den Eignungsnachweis erbracht haben.

§ 7

Befreiung von der Nachweispflicht

Ausbilder im Sinne des § 1 sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Die Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S.1825), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1684) geändert worden ist,

die Ausbilder- Eignungsverordnung Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1685) geändert worden ist,

die Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft vom 5. April 1976 (BGBl. I S.923), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1686) geändert worden ist

und die Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. April 1998 (BGBl. I S. 737) geändert worden ist

treten am 28. Februar 1999 außer Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1999

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

E. Bulmahn

Information zur Aussetzung der Anwendung der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)

1. Jetzige Rechtslage:

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 20 darf nur ausbilden, wer

- a) persönlich und
- b) fachlich

geeignet ist.

Die fachliche Eignung umfasst vor allem die für den jeweiligen Beruf erforderlichen berufsfachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse. In der Regel muss der Ausbilder über eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung verfügen und 24 Jahre alt sein (§ 76 BBiG). Zur fachlichen Eignung gehören aber auch die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse. Hierzu gehören z.B. Kenntnisse über einschlägige Vorschriften des BBiG, über das Berufsausbildungsverhältnis, die Planung von Berufsausbildungen und die Möglichkeiten zur Förderung von Lernprozessen.

Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse müssen bislang nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) durch ein Zeugnis oder einen anderen Nachweis nachgewiesen werden. Die AEVO gilt für Ausbilder in Gewerbebetrieben, in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft, im Bergwesen und im öffentlichen Dienst, nicht jedoch für die freien Berufe.

2. Das ändert sich:

Nach der Rechtsänderung müssen Ausbilder nun in den nächsten 5 Jahren den gesonderten Qualifizierungsnachweis nach der Ausbilder-Eignungsverordnung nicht mehr vorlegen.

Die Bestimmungen nach dem Berufsbildungsgesetz, wonach Ausbilder persönlich und fachlich geeignet sein müssen, gelten jedoch unverändert weiter. Damit können die Jugendlichen sicher sein, dass die Ausbildungen weiterhin qualitativen Erfordernissen genügen.

Die Rechtsänderung wird durch folgende Neufassung des § 7 der Ausbilder-Eignungsverordnung vollzogen:

„Befreiung von der Nachweispflicht

Ausbilder im Sinne des § 1 sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 01. August 2003 bis 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.“

Die Änderungsverordnung vom 28. Mai 2003 ist im Bundesgesetzblatt vom 6.6.2003 veröffentlicht (BGBl. I S.783).

3. Auswirkungen:

Für viele Betriebe wird es leichter, Ausbildungsplätze bereitzustellen. Vielfach war es – insbesondere für kleine, neu gegründete und oft innovative Betriebe – kaum möglich, Mitarbeiter für einen mehrwöchigen Lehrgang mit Kosten von mehr als 500 Euro und die anschließende Kammerprüfung freizustellen. Ihnen wird die Möglichkeit, durch eigene Ausbildung Fachkräftenachwuchs zu gewinnen, deutlich erleichtert. Die Wirtschaft hat in der Vergangenheit die Ausbilder-Eignungsverordnung als eine Hürde gesehen, die vielen Betrieben den Schritt in die Ausbildung erschwerte. Die Bundesregierung sieht in der Aussetzung deshalb eine nachhaltige Unterstützung der Wirtschaft, die von ihr zugesagten Anstrengungen zur Steigerung des betrieblichen Ausbildungsangebotes zu forcieren.

Wie wird die Qualität der Berufsausbildung sichergestellt?

Ausbildungsverträge müssen bei den Kammern eingetragen werden. Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 23) haben diese darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen. Sollten Anzeichen dafür vorliegen, dass diese Erfordernisse nicht gegeben sind, kann die Kammer einschreiten. Sie hat Maßnahmen zur Behebung von Mängeln in der Ausbildung zu ergreifen. Das Einstellen und das Ausbilden kann auch untersagt werden (§ 24 BBiG).

4. Fortgeltung der Ausbilder-Eignungsverordnung

Durch die befristete Rechtsänderung in § 7 der AEVO wird diese also nicht aufgehoben. Das heißt, nach wie vor können (und sollen) jetzt weiterhin die zuständigen Stellen, in der Regel die Kammern, wie bisher entsprechende Prüfungen abnehmen. Bildungsträger können somit weiterhin entsprechende Vorbereitungslehrgänge anbieten. Damit steht die AEVO Weiterbildungswilligen zur Verbesserung des individuellen Qualifikationsprofils weiterhin zur Verfügung.

Bei zahlreichen Fortbildungsabschlüssen, z.B. Industriemeister, Personalfachkaufmann, gehört die Ausbildereignung nach der AEVO zum Qualifikationsprofil. Diejenigen, die solche Abschlüsse der Aufstiegsfortbildung erwerben, müssen auch weiterhin die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse entsprechend der Rechtsverordnung nachweisen. Dies ist kein Widerspruch zur Aussetzung der Anwendung der AEVO. Denn die Qualifizierungsinhalte, die in der AEVO beschrieben werden, gehören zum jeweiligen Fortbildungsprofil. Nach Auffassung der jeweiligen Fachexperten sind solche Kompetenzen, die sich auch in der AEVO wieder finden, wie die Förderung von Lernprozessen, das Unterweisen von Mitarbeitern, Lernerfolgskontrollen, Ausbildungen organisieren, notwendiger Bestandteil der Qualifikationen, über die mittlere Führungskräfte in den jeweiligen Bereichen verfügen müssen.

5. Auswirkungen im Handwerk:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Handwerksordnung ist geplant, die Anlage A Handwerke von derzeit 94 auf 29 zu reduzieren. In diesen bleibt auch weiterhin die Qualifikation als Meister in der Regel Voraussetzung für die Ausübung dieses Gewerbes. Die Qualifikation als Meister beinhaltet auch die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV der Meisterprüfung).

Für die übrigen nun zulassungsfreien Handwerke (Anlage B der Handwerksordnung) werden dann die Bestimmungen nach dem Berufsbildungsgesetz gelten. Durch die Neuregelungen in der Handwerksordnung wird es verstärkt zu Existenzgründungen kommen. Damit wird die Zahl potentieller Ausbildungsplatzanbieter deutlich zunehmen. Da im Handwerk dann ganz überwiegend auch die mit dem Aussetzen der AEVO verbundenen Erleichterungen gelten werden, ist auch in den zulassungsfreien Handwerken mit einer deutlichen Zunahme des Ausbildungsangebotes zu rechnen.

11.06.03